

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“  
an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Bachelor Studien- und Prüfungsordnung - BSPO)**

**vom 23.07.2012**

Aufgrund des Art. 13. Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Bachelor Studien- und Prüfungsordnung – BSPO der Hochschule für Musik Nürnberg wird wie folgt geändert:

1. An Stelle der Bezeichnungen „Student“ bzw. „Studentin“ tritt in allen Paragraphen der Satzung die Bezeichnung „*Studierende*“; des Weiteren werden noch fehlende weibliche Personenbezeichnungen ergänzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1:  
Die Bezeichnung „Prüfungsordnung“ wird ergänzt zur „*Studien- und Prüfungsordnung*“.
3. § 5 Abs. 5 Nr. 4:  
Vor „zwei Prüfer“ wird das Wort „*mindestens*“ ergänzt.
4. § 6 Abs. 2:  
Die Formulierung „*spätestens 4 Wochen*“ wird gestrichen.
5. § 8 Abs. 5 Satz 3:  
Die Bezeichnung „*Fachspezifische Studienordnung*“ wird ergänzt zur „*Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung*“.
6. § 8 Abs. 5 werden die Sätze 4 bis 6 neu angefügt:  
„<sup>4</sup>*Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich.* <sup>5</sup>*Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang öffentlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.* <sup>6</sup>*Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.*“
7. § 8 Abs. 6 wird neu angefügt:  
„<sup>1</sup>*Studentinnen und Studenten der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge haben die Möglichkeit, eine zusätzliche Teilqualifikation als Zusatzstudium im Rahmen eines Zweifaches zu belegen.* <sup>2</sup>*Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweifaches (ZwFS).*“
8. § 13 Abs.1 Satz 1:  
Vor dem Wort „Nachteilsausgleich“ wird „*auf schriftlichen Antrag*“ eingefügt sowie an das Ende des Satzes „*und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung gestellt wurde*“ angestellt.

9. § 14 Abs. 1 wird gestrichen und die sinngemäße Formulierung in § 16 verschoben; die nachfolgenden Absätze werden um eine Nummer vordnummeriert. Im neuen Abs. 1 Satz 1 wird hinter „gem.“ „§ 16“ eingefügt und um Satz 5 wie folgt erweitert: „*Gleiches gilt auch für die Wiederholung im Falle nicht erbrachter Studienleistungen.*“
10. § 14 wird um einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut erweitert:  
„<sup>1</sup>*Erweist sich das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatinnen/Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der verantwortlichen Prüfungskommission geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.*“
11. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird unter sinngemäßer Ergänzung aus dem ehemaligen § 14 Abs. 1 wie folgt umformuliert:  
„*Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat*  
1. *aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 6) oder*  
2. *aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder*  
3. *wenn sie/er nicht fristgemäß (§ 16 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.*“
12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:  
„<sup>1</sup>*Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der/dem Studierenden zu vertretenden Grund ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. <sup>2</sup>In diesem Fall hat sich die/der Studierende zum nächsten Prüfungstermin neu anzumelden. <sup>3</sup>Bei Prüfungen die im letzten Fachsemester erbracht werden ist ein Rücktritt nicht möglich.*“
13. In § 16 Abs. 4 wird Satz 3 neu angefügt: „<sup>3</sup>*Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.*“
14. In § 16 wird Abs. 3 neu eingefügt und wie folgt neu formuliert:  
„<sup>1</sup>*Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten nicht von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Art und Dauer der Erkrankung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer/s von ihm bestimmten Ärztin/Arztes verlangen.*“ - Durch die Einfügung verschieben sich die nachfolgenden Absätze um eine Nummerierung nach hinten.
15. § 17 Abs. 1 Satz 2: Das Wort „Studentensekretariat“ wird durch „Studienservice“ ersetzt; dem Wort Antrag wird das Wort „schriftlich“ vorangestellt.
16. § 18 Abs. 4 wird neu eingefügt:  
„<sup>1</sup>*Für die Anrechnung eines Moduls ist jeweils ein schriftlicher Antrag der/des Studierenden zu Beginn ihres Studiums bzw. Studiengangwechsels bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums – spätestens jedoch vor Anmeldung zu dem relevanten Modul – erforderlich.*“
17. § 19 Abs. 4 Satz 4 wird neu aufgenommen: „<sup>4</sup>*Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 18 anerkannt werden, fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote*

*ein; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden.* – Durch die Einfügung wird aus dem ehemaligen Satz 4 der Satz 5.

18. § 19 Abs. 4 Satz 5 neu: Vor die Zahl „100“ wird das Wort „*mindestens*“ eingefügt.

19. § 22 Abs. 4 Satz 1: Nach dem Wort „deutscher“ wird ein Komma gesetzt, das Wort „und“ gestrichen und an dessen Stelle „*auf schriftlichen Antrag*“ eingefügt.

20. § 23 „*Übergangsregelungen*“ wird gestrichen.

21. § 24 „*Inkrafttreten*“ wird durch die Streichung von § 23 zum neuen § 23 und wird wie folgt neu formuliert:  
„*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23.07.2012 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23.07.2012.

Nürnberg, 23.07.2012

Prof. Martin Ullrich  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.07.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.07.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.07.2012